

Erneuerbaren-Richtlinie

Regeln für mehr erneuerbaren Wasserstoff?

Auf grünen Wasserstoff, der mittels Elektrolyse mit erneuerbarem Strom aus Wasser gewonnen wird, werden bei der nachhaltigen Transformation große Hoffnungen gesetzt. Die EU-Kommission ist aber besorgt.

Wasserstoffproduktion im großen Stil könnte zu Konkurrenz und Abzug von erneuerbarem Strom von anderen Anwendungsbereichen führen. Auf diese Weise könnten Mitgliedstaaten Gefahr laufen, zwar ihre erneuerbaren Ziele im Gasbereich, aber nicht mehr im Strombereich zu erreichen. Damit erneuerbarer Wasserstoff auf die nationalen und europäischen Zielsetzungen anrechenbar ist, definiert die EU-Kommission in einem delegierten Rechtsakt Kriterien, welche der für Wasserstoffproduktion eingesetzte Strom zu erfüllen hat, zusätzlich zur reinen Nachhaltigkeit.

Nach einer öffentlichen Begutachtung im Sommer 2022 hat die EU-Kommission Mitte Februar 2023 den delegierten Rechtsakt beschlossen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Ermächtigungsgrundlage für diesen Rechtsakt noch die geltende Erneuerbaren-Richtlinie RED II darstellt. Daher gelten diese Kriterien nur für erneuerbaren Wasserstoff als Treibstoff bzw. RFNBOs (renewable fuels of non-biological origins). Die RED III (Fit-for-55-Paket) sieht die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff auch noch in anderen Bereichen vor. Der entsprechende Rechtsakt kann aber erst nach formaler Annahme der RED-III-Trilogieinigung durch Parlament und Rat erfolgen. Es ist aber anzunehmen, dass bei Annahme des vorliegenden Rechtsaktes ähnliche Regeln für RED III zu erwarten sind.

Wesentliche Inhalte

Festlegung der Kriterien für den Strom, welcher für die Produktion von RFNBOs oder erneuerbarem Wasserstoff als Treibstoff genutzt werden kann:

Option 1: Der erneuerbare Strom für die Wasserstoffpro-

duktion wird über eine Direktleitung von einer Erneuerbaren-Anlage bezogen oder der Elektrolyseur und die Erneuerbaren-Anlage befinden sich am selben Ort. Es gibt also für die Wasserstoffproduktion keinen Strombezug aus den öffentlichen Netzen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die genutzte(n) erneuerbare(n) Stromerzeugungsanlage(n), darf (dürfen) maximal 36 Monate vor Inbetriebnahme des Elektrolyseurs installiert worden sein.
- Eine Erweiterung der Anlage zur Produktion des Kraftstoffes ist maximal innerhalb von 36 Monaten nach Erstinstallation möglich.
- Die Erneuerbaren-Anlage ist nicht ans Netz angeschlossen oder kann über Smart-Meter-Systeme nachweisen, dass kein Strom aus dem Netz für die Produktion des RFNBO genutzt wird.

Option 2: Der Strom für die Wasserstoffproduktion wird aus dem Netz bezogen. Der nachhaltige Charakter des Stroms wird durch den Abschluss eines Strombezugsvertrages (Power Purchase Agreement – PPA) mit einer Produktionsanlage für erneuerbaren Strom sichergestellt:

- Außerdem muss die Erfüllung von drei zusätzlichen Kriterien (Additionalität sowie zeitliche und geografische Korrelation) sichergestellt werden.
- Wenn der CO₂-Ausstoß der Stromaufbringung in einem Mitgliedstaat unter 65g CO₂/kWh liegt, müssen nur die Kriterien der zeitlichen und geografischen Korrelation erfüllt sein (aktuell gibt es nur Gebotszonen in Frankreich und Schweden, für die das zutrifft.)

Option 3: Strombezug aus dem Netz ohne Notwendigkeit für den Abschluss eines PPA. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Hoher Erneuerbaren-Anteil im Netz: Wenn der durchschnittliche Erneuerbaren-Anteil im Stromnetz einer Gebotszone, in der sich der Elektrolyseur befindet, im Vorjahr 90% überstiegen hat, ist kein Abschluss eines PPA notwendig. Voraussetzung: Eine bestimmte Obergrenze an Produktionsstunden (abhängig vom Erneuerbaren-Anteil in der Gebotszone) der Produktionsanlagen/Elektrolyseur wird jährlich nicht überschritten.
- Systemdienlichkeit: Der Elektrolyseur stützt das Netz, indem er für Ausgleichsmaßnahmen bei Differenz zwischen Erzeugung und Verbrauch im Netz sorgt. Das muss entsprechend nachgewiesen werden.

Wie definieren sich die genannten Kriterien?

- Additionalität: Die Stromerzeugungsanlage(n), mit der (denen) PPAs abgeschlossen wurde(n), darf (dürfen) maximal 36 Monate vor Inbetriebnahme des Elektrolyseurs installiert worden sein.

- Eine Erweiterung der Anlage zur Produktion des Kraftstoffes ist innerhalb von 36 Monaten nach Erstinstallation möglich.
- Die Stromerzeugungsanlage hat keine Förderung erhalten (außer vor einem Repowering).
- Für die Einhaltung des Additionalitäts-Kriteriums gibt es eine Ausnahme/Übergangsfrist bis 2038, wenn der Elektrolyseur vor 2028 mit der Produktion begonnen hat.
- Zeitliche Korrelation: Elektrolyseure dürfen erneuerbaren Strom nur zur gleichen Zeit verbrauchen, zu der dieser Strom erzeugt wird (bis Ende 2028 muss dies auf Monatsbasis erfolgen, ab 2029 auf Stundenbasis).
- Geografische Korrelation: beide Anlagen befinden sich in der gleichen Stromgebotszone oder es herrschen gleiche bzw. höhere Strompreise in der Zone, in welcher der Stromerzeuger steht, als in jener, in der sich der Elektrolyseur befindet (Anmerkung: Österreich ist eine einzige Stromgebotszone).

Einschätzung der WKÖ

- **Nachteil für Länder mit bereits hohem Erneuerbaren-Anteil:** Vorgaben im Hinblick auf Additionalität und zeitliche Korrelation können den Hochlauf für grünen Wasserstoff nach wie vor massiv einschränken und auch die Beschaffung von erneuerbarem Wasserstoff erschweren, da sie auch auf Importe anzuwenden sind. Besonders Ländern wie Österreich, die bereits über einen hohen Erneuerbaren-Anteil verfügen, wird die Einhaltung der Kriterien erschwert. Die vorgeschlagenen, übergangsweisen Ausnahmeregelungen erscheinen nicht ausreichend.
- **Wettbewerbsnachteil für EU-Länder:** Der grundsätzlichen Idee der Kommission, Abwanderungseffekte vermeiden zu wollen und der weiteren Forcierung des Ausbaus von erneuerbarem Strom ist zwar verständlich, aber zu strenge Kriterien dürfen nicht die Entwicklung einer europäischen Wasserstoff- und RFNBO-Wirtschaft behindern. Sonst werden die EU-Mitgliedstaaten in diesem Bereich im internationalen Wettbewerb gegen Drittländer langfristig zurückfallen.
- **Erschwerter Import:** Auch importierter Wasserstoff muss die Vorgaben des Rechtsaktes erfüllen. Allerdings gibt es in den Systemen anderer Länder teilweise keine vergleichbaren Regelungen für z. B. Gebotszonen. Ohne ein funktionsfähiges Zertifizierungssystem wäre eine Anrechnung erneuerbaren importierten Stroms auf die europäischen Ziele nur sehr schwer möglich.

Weitere Infos:

- REPowerEU: [Link](#)

Wie geht es weiter?

Parlament und Rat haben nicht die Möglichkeit einen durch die Kommission beschlossenen Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt abzuändern, sondern können ihn nur annehmen oder ablehnen. Dafür bleiben ihnen zwei Monate Zeit. Auf Antrag des Parlaments wurde dieser Zeitraum um zwei weitere Monate verlängert (bis 13. Juni 2023). Nachdem ein Antrag des deutschen MEP Pieper, den delegierten Rechtsakt abzulehnen, im Industrieausschuss des Europäischen Parlaments am 28. März keine Mehrheit erreichte, erscheint eine Ablehnung im Parlament unwahrscheinlich. Von Seiten des Rates der EU scheint es keine Bestrebungen zu geben, den delegierten Rechtsakt abzulehnen. ●



Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc (WKÖ)

renate.kepplinger@wko.at

